BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Stadt Schweich

Bebauungsplan „Vor der Schaumbach“

Erarbeitung der Umweltbelange gem. §§ 13a und 13b BauGb

Stand zur Offenlage gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

November 2021

Auftraggeber:

Stadt Schweich,

Brückenstraße 46,

54338 Schweich

BGH PLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Einleitung 1
1.1 Gegenstand der Untersuchungen 1
1.2 Inhalt und Ziele der Planung 2
1.3 Gesetzliche Grundlagen 2

2 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete 5
2.1 Bestand und Nutzungsstruktur 5
2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen 5
2.3 Schutzgebiete 6

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7
3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 7
3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter 7
3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 9
3.4 Schutzgut Boden 10
3.5 Schutzgut Fläche 12
3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) 13
3.7 Schutzgut Klima/Luft 15
3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 16
3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 17
3.10 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit 18
3.11 Wechselwirkungen 20

4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit 22

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung 23
5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten 25

6 Alternativenprüfung 25

7 Weitere Belange des Umweltschutzes 25
7.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 25
7.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie 25
7.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten 25
7.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen 26

8 Zusätzliche Angaben 26
8.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 26

9 Quellenverzeichnis 27

ANHANG

Anhang I: UVP-Vorprüfung Erschließungsstraße

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1. Lage und Luftbild des Plangebiets in Schweich 1
Abb. 2. Ausschnitt aus dem FNP der VG Schweich 5
Abb. 3. Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Schweich 6
Abb. 4: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen 14
Abb. 5. Überlagerung des Richtlinienabstand nach VDI 3894-2 für eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10% mit dem Planungsentwurf 19

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1. Neuversiegelung im Plangebiet. 11
Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 21

1 Einleitung

1.1 Gegenstand der Untersuchungen

Die Stadt Schweich plant die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich zwischen Corneliuspforte und Schaumbach (s. Abb. 1). Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 8130 m² und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt.

Abb. 1. Lage und Luftbild (Stand: 28.06.2019) des Plangebiets in Schweich (LANIS RLP).

Bei Bebauungsplänen gem. §§ 13a und 13b BauGB ist zwar keine Umweltprüfung erforderlich, jedoch besteht die materielle Pflicht, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Umweltbelange umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaftsbild und Erholung, Ortsbild
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen.

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

Eine ausführliche Darstellung des Inhalts und der Ziele der Planung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans sind dem Bebauungsplan und der Begründung zu entnehmen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

§ 13b BauGB regelt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. *„Bis zum 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen*.“

Da der vorliegende Bebauungsplan im Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen. Diese Pflicht kann sich aus der Anlage 1 zum UVPG oder entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen (z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Straßenrecht) ergeben. Dabei kann es sich um UVP-pflichtige Vorhaben handeln, die durch

den Bauleitplan vorbereitet werden oder aber um einen Bauleitplan, der selbst eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit sich bringt.

Das vorliegende B-Plan-Verfahren beinhaltet auch eine Erschließungsstraße (Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3 LStrG). Diese unterliegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Landes-UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3.5 („Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete“) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Diese allgemeine Vorprüfung wurde durchgeführt (s. Anhang I) und kommt zu dem Ergebnis, dass der Bau der Erschließungsstraße in vorliegender Planung nicht der UVP-Pflicht unterliegt, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter und UVP-Belange ausgeschlossen werden kann.

Es handelt sich hier um die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren mit dem Zweck der Entwicklung von Wohnbauflächen (WA). UVP-pflichtige Vorhaben werden hier also nicht begründet.

Weiterhin ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Das Bebauungsplangebiet liegt im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet im Siedlungsrandbereich der Stadt Schweich. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (Mosel, FFH-5908-301; Untere Kyll und Täler bei Kordel, FFH-6105-301) sind mehr als 4 km vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und von Schutzzwecken des genannten Gebiets kann daher ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG eröffnet § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB darüber hinaus die Möglichkeit, auf die Erbringung einer Kompensation zu verzichten, da in den Fällen des § 13b BauGB (bemessungsrelevante Grundfläche unter 10.000 m^2), entsprechend dem § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB *„die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten*.“

Bei der als Höchstmaß (inkl. Überschreitung) festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 beträgt die max. zulässige Grundfläche im Plangebiet ca. 4.490 m^2 (s. Kap. 3.4).

Die Verpflichtung zur Kompensation nach BNatSchG entfällt, da der Schwellenwert von 10.000 m^2 deutlich unterschritten wird.

Die folgenden Fachgesetze sind in besonderem Maße für die nachfolgenden Bewertungen relevant und werden bei der Prüfung des jeweiligen Schutzguts behandelt:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- WHG, insbes. §1
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG

Die folgenden Fachpläne sind in besonderem Maße für die nachfolgenden Bewertungen relevant und werden in Kap. 2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen behandelt:

- Landesentwicklungsprogramm
- Regionaler Raumordnungsplan
- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan

2 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete

2.1 Bestand und Nutzungsstruktur

Das Gebiet wird aktuell zum Großteil weinbaulich genutzt. Im Nordwesten der Fläche wird ca. 1400 m² als Grünland genutzt (Fettweide). Auf der südlichen Grenze des Gebiets verläuft eine Hecke, einzelne Gehölze (2 Apfelbäume, Kirsche) stehen hier innerhalb des Plangebiets.

2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen

Das Plangebiet liegt laut dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008) in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus, Grundwasserschutz sowie historische Kulturlandschaft.

Gem. dem aktuell rechtsgültigen regionalen Raumordnungsplan Trier (RROP 1985) liegt das Plangebiet im Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Das Gebiet liegt östlich eines offenzuhaltenden Wiesentals, jedoch nicht innerhalb dieser Fläche. Laut dem aktuellen Entwurf der regionalen Raumordnungsplans Trier (RROP 2014) liegt das Plangebiet in Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und besondere Klimafunktion sowie fast vollständig in Vorbehaltsgebiet Grundwasser.

Der Planungsbereich wird im rechtsgültigen FNP der VG Schweich (2018) (s. Abb. 2) als Fläche für Weinbau und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich des Plangebiets liegt eine Erhaltungsfläche mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landespflege im Offen- und Halboffenland.

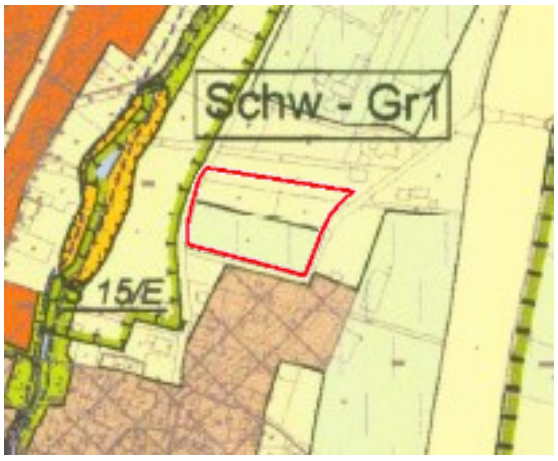

Abb. 2. Ausschnitt aus dem FNP der VG Schweich (2018) mit ungefährer Lage des Plangebiets (rot).

Das Plangebiet wird im Landschaftsplan der VG Schweich (2015) (s. Abb. 3) als Fläche für die Weinbau und Grünland mit hohem Ertragspotenzial dargestellt und wird von Radwegen begrenzt. Das Gebiet liegt in einer Fläche mit dem Ziel Entwicklung Grünzug, der westliche Rand der Fläche wird mit dem Entwicklungsziel lokaler Biotopverbund dargestellt.

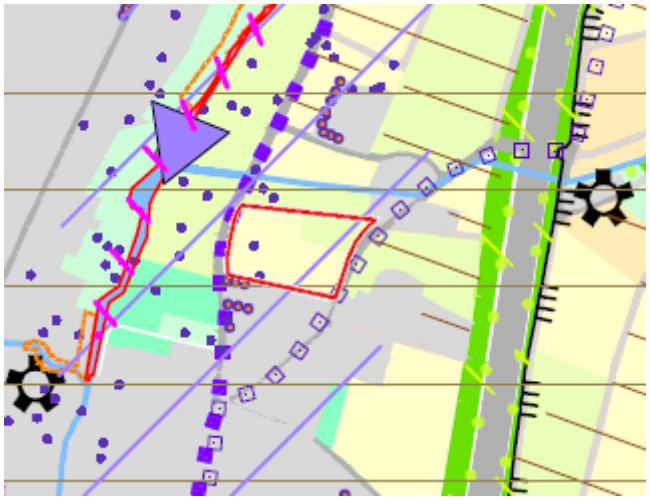

Abb. 3. Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Schweich (2015) mit ungefährer Lage des Plangebiets (rot).

2.3 Schutzgebiete

Von der Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einer Weiterführung der aktuellen Nutzung zu rechnen.

3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen der geplanten Bebauung können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren (durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten):

- Bodenabtrag und Reliefveränderungen für die Errichtung der Gebäude
- Beseitigung von Boden und Versiegelung von Flächen
- Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Geräusche und Erschütterungen durch Bautätigkeiten
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- potenzieller Austrag von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen durch Baumaschinen
- Staubentwicklung auf Baustellen und Zufahrtswegen
- Anfall und Unterbringung von Aushubmassen
- Verkehrszunahme durch Baustellenverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (von den baulichen Anlagen selbst verursacht):

- Verlust von Boden durch Versiegelung
- Änderung lokalklimatischer Prozesse
- Veränderung des Landschaftsbildes (Rodung von Gehölzen, Sichtbarkeit in einem offenen Landschaftsraum, visuelle Wirkung durch bauliche Gestaltung)
- Erhöhter Niederschlagabfluss von versiegelten Flächen

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft mit der Nutzung der Anlage verbunden):

- Emission von Luftschadstoffen durch Ziel- und Quellverkehr
- mögliche Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser bei (potenziellen) Unfällen und Leckagen auf den Straßen und Grundstücken
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen.

3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

[…]

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […]

1. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten*
5. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

In § 20 BNatSchG ist der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft beschrieben:
(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Im Plangebiet liegen keine schützenswerten Biotoptypen vor, der aktuellen Biotopausstattung (Weinbau mit kleinflächiger Fettweide) ist kein besonderer ökologischer Wert zuzuschreiben. Die kleineren Gehölze (2 Apfelbäume, 1 Kirsche) besitzen eine gewisse ökologische Funktion.

Geschützte Arten sind im Gebiet nicht bekannt (Artdatenportal RLP). Aufgrund der geringen Attraktivität der aktuellen Biotopausstattung für geschützte Arten werden im Plangebiet v.a. anpassungsfähige und weit verbreitete (Vogel-) Arten v.a. als Nahrungsgäste erwartet, welche nicht gefährdet sind. Gesonderte faunistische Untersuchungen haben daher nicht stattgefunden.

Zum Schutz von Brutvögeln werden Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. (außerhalb der Vogel Brutperiode) durchgeführt.

3.4 Schutzgut Boden

§ 1a BauGB	*"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Möglichkeiten […] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung [sind] zu nutzen […] Bodenversiegelungen [sind] auf das notwendige Maß zu begrenzen."*
§ 1 BBodSchG	Es ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens benannt. *"Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."*
§ 1(3) BNatSchG	In §1(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt: *„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere* *1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,* *2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“*
§ 2 LBodSchG	*„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere* *1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,* *2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,* *3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,* *4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“*

Im Plangebiet ist mit Parabraunerde-Pseudogley aus lössreichem Schluff (Haupt- über Mittellage) über tiefem grusführendem Lehm (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Konglomerat (Rotliegend) zu rechnen. Das Grünland im Nordosten der Fläche weist ein hohes Ertragspotenzial auf (Grünlandzahl 64-68). Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde (LGB RLP). Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden empfohlen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem bisher Weinbau betrieben wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Bewirtschaftung auch kupferhaltige Mittel sowie teeröl- oder salzimprägnierte Weinbergpfähle zum Einsatz kamen. Hieraus könnten sich Einschränkungen für die Anzucht von für den Verzehr geeigneten Nutzpflanzen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden – Pflanze – Mensch ergeben. Auch können sich bei erhöhten Schadstoffgehalten Einschränkungen bei der Verwendung von Bodenaushubmassen ergeben. Es wird daher empfohlen orientierende Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen.

Durch die Planung kommt es zu einer Neuversieglung von Boden von ca. 4.493 m² (s. Tab. 1).

Tab. 1. Neuversiegelung im Plangebiet.

Planung	**Fläche**	**Pot. Neuersiegelung (Fläche x GRZ)**
Verkehrsflächen (GRZ 1)	ca. 697 m²	ca. 697 m²
Wohngebiet (GRZ max. 0,6)	ca. 6.327 m²	ca. 3.796 m²
Neuversiegelung		**ca. 4.493 m²**

3.5 Schutzgut Fläche

In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen“.

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche". Mit dieser Änderung soll v.a. der Aspekt des „Flächenverbrauchs“ stärker ins Blickfeld genommen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden steht hier also die Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten **Flächenneuinanspruchnahme** im Fokus.
Die Ziele der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme wurden in Deutschland zunächst in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) formuliert und zuletzt in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016“ für den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wie folgt formuliert:

„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“

Das 30 ha-Ziel sollte ursprünglich bereits im Jahr 2020 erreicht werden; allerdings liegt der gesamtdeutsche durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch derzeit noch bei etwa 60 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur versiegelte Flächen, sondern u.a. auch Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauland), Erholungsflächen und Friedhöfe in diese Flächenkategorie fallen und deshalb auch unbebaute, nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Hofflächen, Verkehrsbegleitgrün, Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland in Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) mit erfasst werden. Datenquelle des Indikators ist die Flächenerhebung in den amtlichen Liegenschaftskatastern der Länder (Art der tatsächlichen Nutzung). Zu beachten ist außerdem, dass in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ um zwei weitere Indikatoren ergänzt wurde:

- Siedlungsdichte
- Freiflächenverlust

(Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016; www.bundesregierung.de).

Durch die Planung wird Fläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewandelt, es entsteht somit ein Freiflächenverlust von ca. 0,81 ha.

3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. **Leitziel** für den Wasserhaushalt ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 (1)	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasserrichtlinie	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
§ 5 (1) WHG	*"Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um* *1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,* *2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,* *3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und* *4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."*
§ 6 (1) WHG	*„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,* *1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,* *2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,* *3. Sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,* *4. .....* *5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,* *6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche*

	der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“
§1 (3) BNatSchG	*" 1. .... Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen ..."* *"3. ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ..."*

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper Mosel, RLP, 2. Der obere Poren-Grundwasserleiter besteht aus quartären Terrassensedimenten des Mittelrheins und seiner Nebenflüsse, die GW Neubildung liegt in einem unteren Bereich von ca. 90 mm/a. Die Grundwasserüberdeckung weist eine mäßige Durchlässigkeit und eine ungünstige Schutzwirkung auf (GDA RLP, LGB RLP). Von der Planung sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Oberflächenwasser

Ca. 30 m nördlich des Plangebiets verläuft der Schaumbach, ca. 75 m westlich der nach §30 BNatSchG pauschal geschützte Föhrenbach. Der Föhrenbach ist auf der Höhe des Plangebiets stark bis sehr stark verändert, für den Schaumbach liegen diesbezüglich keine Daten vor (GDA RLP). Mit einer Beeinträchtigung des Föhrenbachs durch die Planung ist nicht zu rechnen.

Starkregen

In der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (LfU RLP 2021) ist der Föhrenbach als potenzieller Überflutungsbereich an einer Tiefenlinie dargestellt, im Plangebiet selbst ist mit keiner erhöhten Sturzflutgefahr zu rechnen (s. Abb. 4).

Abb. 4: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (LfU RLP 2021)

3.7 Schutzgut Klima/Luft

§ 1 (5), § 1 a (5) BauGB	*"a) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern […] und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern."*
§ 50 BImSchG	*"Bei raumbedeutsamen Planungen […] sind die […] Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen […] so weit wie möglich vermieden werden […] ist […] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."*
§§ 2-10 39. BImSchV	Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG	*"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere […]* *4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."*
§ 1 (6) Nr. 7 e, h BauGB	*Vermeidung von Emissionen…* *"Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die […] festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."*

Das Plangebiet hat durch die unversiegelten Flächen einen positiven Einfluss auf das lokale Mikroklima (geringere Aufheizung, Wasserrückhaltung). Das Plangebiet liegt in einem Bereich sehr hoher klimatischer Belastung. Dem Weinbau wird eine geringe, dem Grünland eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion zugeschrieben (LP Schweich 2015). Der westlich des Gebiets verlaufende Föhrenbach stellt eine Kaltluft-/Frischluftbahn dar.

Durch eine Versiegelung bzw. Überbauung des Gebiets gehen die oben genannten positiven Faktoren auf das lokale Mikroklima zu einem Teil verloren. Der Frischluftkorridor entlang des Föhrenbach ist nicht von der Planung betroffen

3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: "die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes"*
§ 1 (1) BNatSchG	*"im besiedelten und unbesiedelten Bereich […] so zu schützen, dass […] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."*
§ 1 (4) BNatSchG	*"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere […] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“*
§ 1 (5) BNatSchG	*"Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.*
2 (2) Nr. 2 ROG	*"Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."*

Das Plangebiet ist v.a. weinbaulich geprägt und ihm wird eine mittlere bis geringe Bedeutung für die Erholung zugeschrieben (LP Schweich 2015). Östlich und westlich der Fläche führen auf den Verkehrsflächen Wander- und Radwege vorbei, welche jedoch nicht überplant werden. Nördlich bzw. nordöstlich des Plangebiets liegen zudem bereits weitere Wohn- bzw. landwirtschaftliche Gebäude.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	*"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen: Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung"*
§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG	*"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."*
§2 (3) DSchG RLP	*„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände […] haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege […] zu berücksichtigen […]."*
§17 (1) DSchG RLP	*„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter."*

Für das Plangebiet sind keine Archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler bekannt, eine römische Regionalstraße verlief ca. 200 m westlich der Fläche (Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier).

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (DSchG RLP), insbesondere §17 (1) DSchG RLP, sind dennoch zu berücksichtigen.

3.10 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dabei können Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern entstehen. Im Rahmen der zu betrachtenden Umweltbelange relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden hat). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und seiner Umgebung bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Es sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (Barrierewirkungen, Verlärmung) anzunehmen. Auswirkungen auf die Luftqualität werden in Kapitel 3.7 „Klima, Luft“ behandelt und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung in Kapitel 3.8 „Landschaft“. Im Folgenden werden deshalb nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher betrachtet.

Bezüglich des Lärmschutzes sind folgende gesetzliche Zielsetzungen zu berücksichtigen:

§ 1(6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung *der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung*
§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	Berücksichtigung *umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*
§ 41 BImSchG	Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straße
§ 50 BImSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG	*"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."*
DIN 18005-1 Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau
TA Lärm	Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm

Lärm

Das Plangebiet schließt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und liegt in einem durch den Straßenverkehr der A1 lärmbelasteten Bereich. Im Rahmen der Planung wurden daher ein schalltechnisches Gutachten beauftragt (GSB 2019, 2021). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau“ am Tag und in der Nacht überschritten werden.

Am Tag wird der Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebietum bis zu 7 dB überschritten. Hier verbessert jedoch die Schallabschirmung der geplanten Gebäude die

schalltechnische Wohn- und Aufenthaltsqualität im Plangebiet verglichen mit der freien Schallausbreitung. An den der Autobahn abgewandten Fassaden und abgeschirmten Freiflächen kann der Orientierungswert eingehalten werden. Somit ist eine gute Aufenthaltsqualität im Plangebiet gegeben.

Die Nacht stellt den kritischeren Beurteilungszeitraum Nacht dar, hier werden Orientierungswerte um bis zu 11 dB überschritten. Durch die schallabschirmende Wirkung der Gebäude kann an den abgewandten Fassaden jedoch punktuell im Westen der Orientierungswert eingehalten werden.

Zur Einhaltung der Orientierungswerte sind im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich (GSB 2021).

Immissionen

In ca. 50 m Entfernung östlich des Plangebiets befindet sich ein Tierhaltungsbetrieb (Corneliuspforte 65), welcher ca. 50 Rinder hält. Zur Prüfung der Belastung potenzieller erheblicher Geruchsimmissionen im Plangebiet wurde eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme beauftragt (uppenkampundpartner 2021).

Für den überwiegenden Teil des Plangebiets wird der zur Einhaltung des Immissionswerts von 10% Geruchsstundenhäufigkeit berechnete Richtlinienabstand nach VDI 3894-2 von 67 m vom Emissionsschwerpunkt des Tierhaltungsbetriebs eingehalten bzw. überschritten. Lediglich im südöstlichen Randbereich des Plangebiets wird der Richtlinienabstand durch den realen Abstand (47 m) unterschritten (s. Abb. 5). In diesen Bereichen sollten aus Sicht des Immissionsschutzes Bereiche ohne ständigen Aufenthalt von Personen vorgesehen werden. Da die Abstandbestimmung unter konservativen Annahmen durchgeführt wurde, ist jedoch grundsätzlich von einer Überschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit auszugehen (uppenkampundpartner 2021).

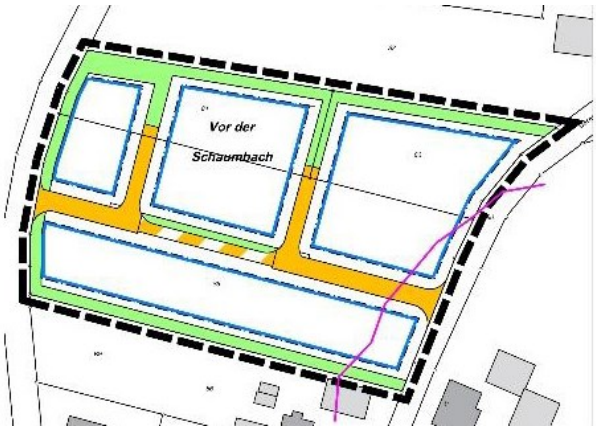

Abb. 5. Überlagerung des Richtlinienabstand nach VDI 3894-2 für eine Geruchsstundenhäufigkeit von 10% (violett) mit dem Planungsentwurf (Planung1)

3.11 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Ermittlung der Umweltbelange sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße, wobei zwischen den Schutzgütern zum Teil enge Wechselwirkungen bestehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert, so kann das über vorhandene Wechselwirkungen Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert.

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbelastung)	Tieren	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumansprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O_2-Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung (u.U. Neophyten etc.)	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart und -struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, CO_2...)	Nutzung, Stoffein- u. austrag, (O_2, CO_2), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässer-temperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, „Ozonloch" / „städt. Wärmeinsel", Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO_2-Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. –austrag (O_2, CO_2)	Klimabildung, Beeinflussung durch O_2-Produktion, CO_2-Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung)	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturausgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O2-Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft *vs.* Stadt-/ Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart
Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---

4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Gem. §§ 31-36 des BNatSchG wird der Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" beschrieben:

"*Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig*."

Von der Planung werden keine FFH-Gebiete, weder durch direkte oder indirekte Effekte, beeinträchtigt. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (Mosel, FFH-5908-301; Untere Kyll und Täler bei Kordel, FFH-6105-301) sind mehr als 4 km vom Plangebiet entfernt.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Diese **Zugriffsverbote** gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (d.h. nach Baurecht) zulässig sind, nur **eingeschränkt.** Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §15. Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle

wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt[1], weiter zu betrachten. Für diese „europäisch geschützten“ Arten[2] gilt:

- Eine unvermeidbare Tötung von Individuen ist kein Verstoß gegen § 44, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (bei Bau und Betrieb) nicht „signifikant“ zunimmt. Das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung ist kein Verstoß.
- Es dürfen keine „erheblichen Störungen“ während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen).
- Eine mit dem Eingriff verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch ein Vorhaben i.d.R. nicht verschlechtern wird, können diese pauschal als Gruppe betrachtet werden. Nur die „vollzugsrelevanten“ Arten sind im Einzelnen zu betrachten. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und des Anh. IV der FFH-Richtlinie), sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden“, z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldvögel) abgehandelt werden.

Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ mit zu berücksichtigen.

Avifauna

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Planungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die entweder streng geschützt sind oder/und in den jeweiligen Roten Listen zumindest auf der Vorwarnstufe stehen.

---

[1] Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

[2] Gemeint sind derzeit die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten (ohne Einschränkung). Die in der EU-Artenschutz-Verordnung enthaltenen Arten zählen nicht dazu.

5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Geschützte Arten sind im Gebiet nicht bekannt (Artdatenportal RLP). Aufgrund der geringen Attraktivität der aktuellen Biotopausstattung für geschützte Arten werden im Plangebiet anpassungsfähige und weit verbreitete (v.a. Vogel-) Arten erwartet, welche nicht gefährdet sind. Gesonderte faunistische Untersuchungen haben daher nicht stattgefunden (vgl. Kap. 3.3).

6 Alternativenprüfung

In einer vergleichenden Studie der BKS Stadtplanung GmbH wurden 2019 in der Stadt Schweich alternative Standorte zur Wohngebietsentwicklung geprüft und bewertet, bei der Bereich "Corneliuspforte/ Schweicher Bach Teil I" in der Gesamtschau am besten bewertet wurde.

7 Weitere Belange des Umweltschutzes

7.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern orientiert sich an den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

7.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Festsetzungen schließen eine Nutzung erneuerbarer Energien nicht aus.

7.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Das Plangebiet liegt in keinem Gebiet mit Immissionsgrenzwerten.

7.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Durch die Planung selbst entsteht keine erhöhte Unfall- oder Katastrophengefahr. Zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels, wie häufigere Dürre-, Starkregen- oder Hochwasserereignisse erhöhen nicht die Unfallgefahr im Plangebiet.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen der vorliegenden Ermittlung der Umweltbelange wird ein verbal-argumentatives Verfahren angewendet, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

9 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP
https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Kartenviewer)
https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php

GDA (GeoDatenArchitektur) Wasser RLP
https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/

GSB GbR Schalltechnisches Beratungsbüro (2019) Stadt Schweich - Baugebietsentwicklung entlang der BAB 1 - Schalltechnisches Gutachten

GSB GbR Schalltechnisches Beratungsbüro (2021) Stadt Schweich - Bebauungsplan 'Vor der Schaumbach' - Schalltechnische Stellungnahme

Landesamt für Umwelt (LfU) RLP- Gefährdungsanalyse Sturzregen nach Starkregen (2021) (https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10080/)

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2021>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de).
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LGB RLP (Kartenviewer)
https://mapclient.lgb-rlp.de/

uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (2021) Abschätzungen nach VDI 3894-2 für den B-Plan „Vor der Schaumbach" Gutachterliche Kurz-Stellungnahme zur Geruchssituation (Vorabzug Stand: 31.08.2021)

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

Flächennutzungsplan der VG Schweich (2018)

Landschaftsplan der VG Schweich (2015)